

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz vom (Datum der Sitzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am (Datum der Ratssitzung) folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name der Einrichtung
- § 2 Gegenstand der Einrichtung
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Rat
- § 6 Leitung der Kämmerei
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Vertretung der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsrückstellungen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Zwischenbericht
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Personalvertretung
- § 15 Frauenförderung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz.

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

(1) Die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz werden mit den Betriebszweigen Versorgung, Hallenbäder, Wärmeversorgung sowie Strom- und Gasversorgung als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NRW geführt. Die Einrichtung umfasst darüber hinaus mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gem. § 107 Abs. 2 GO NRW. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- a) die Versorgung mit Wasser, Wärme und Strom und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Zusätzlich zählt dazu insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung der Hallenbäder im Ortsteil Herzebrock und im Ortsteil Clarholz;
- b) die Beseitigung und Behandlung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) und alle diesen Betriebszweig fördernden Geschäfte, insbesondere Bau-, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage;

- c) die Entsorgung von Abfällen, einschließlich Einsammeln und Befördern von Abfällen, und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Gütersloh vorgesehenen Maßnahmen;
- d) die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) einschließlich des Winterdienstes;
- e) die Beteiligung am Strom- und Gasnetz (NHC);
- f) die Breitbandversorgung im Gemeindegebiet.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Gemeindewerke wird das Gemeindeoberhaupt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

Darüber hinaus obliegt der Betriebsleitung die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge und laufender Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschließlich der Durchführung entsprechender Widerspruchsverfahren und Klageverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

(5) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Betriebsleitung bestellt, die im haftungsrechtlichen Sinne jedoch nicht der Betriebsleitung angehört.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, davon werden 2 Mitglieder gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt. Die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt sich im Übrigen durch die Regelungen der GO NRW.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen im Wert von 30.000,00 € bis 250.000,00 €. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind sowie Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die über ein Jahr hinausgehen.

(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

(5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann das Gemeindeoberhaupt mit der Person, die dem Ausschuss vorsitzt, entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, das Gemeindeoberhaupt mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Leitung der Kämmerei

Die Betriebsleitung hat der Leitung der Kämmerei den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Bei den Gemeindewerken Herzebrock-Clarholz sind in der Regel Arbeitnehmende (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmenden liegt bei dem Gemeindeoberhaupt, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die bei den Gemeindewerken Herzebrock-Clarholz beschäftigten Personen mit Beamtenstatus werden im Stellenplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz geführt und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz nachrichtlich angegeben.

§ 8

Vertretung der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz

(1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz wird die Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

(1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz beträgt 7.565.000,00 €.

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Personen mit Beamtenstatus im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Die Gemeindewerke haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v. H. überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Gemeindeoberhauptes und der oder des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses des Gemeindeoberhauptes und der Person, die dem Betriebsausschuss vorsitzt oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Leitung der Kämmerei ist rechtzeitig zu beteiligen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 14

Personalvertretung

Die Gemeindewerke bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, sodass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz vom 01.01.2019 außer Kraft.